



**Gesuch für die Verlängerung der Öffnungszeiten für einen Anlass**

(mind. 2 Werktage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei einzureichen)

Adresse für die Zustellung der Bewilligung


**Anlass** .....

Ort, Lokal .....

Datum ..... Zeitdauer .....Verlängerung:  ja  nein

Datum ..... Zeitdauer .....Verlängerung:  ja  nein

Datum ..... Zeitdauer .....Verlängerung:  ja  nein

Anzahl erwarteter Personen .....

**Veranstalter** (Wirt, Verein, Organisation) .....

Verantwortliche Person .....

PLZ, Wohnort, Adresse .....

Telefon .....

während Anlass erreichbar unter: .....

**Rechnungsadresse** .....

Verantwortliche Person .....

PLZ, Wohnort, Adresse .....

Ausschank von Spirituosen?  ja  nein

Ausschank von Bier/Wein Most?  ja  nein

Zutritt  frei  mit Eintrittsgeld  Mitglieder; geladene Gäste Zutrittsalter ab:

Der Bewilligungsnehmer hat von den gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen (siehe Rückseite) und verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal darüber genau instruiert wird.

Ort, Datum, Unterschrift .....

*Bitte beachten Sie, dass Grossanlässe einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat bedürfen, der primär die sicherheitsrelevanten Punkte klärt. Dafür sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen: Informationen über Anzahl erwarteter Besucher, Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept, Information über zertifizierten und im Kanton Aargau anerkannten Sicherheitsdienst. Weitere Informationen dazu erhalten sie von der Gemeinde. Ebenfalls beachten Sie bitte die Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV): Die Schall- und Laserverordnung (SLV) regelt den Schutz des Publikums an Veranstaltungen. Sie legt für Veranstaltungen einen Schallpegelgrenzwert von 100 Dezibel fest.*

### **Bewilligung**

Die beantragte Verlängerung der Öffnungszeiten wird bewilligt. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und der Polizeiverordnung sind einzuhalten.

Bewilligungsgebühr: CHF ..... (zahlbar innert 30 Tagen mit beiliegender Rechnung)

5072 Oeschgen, .....

**IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES:**

Die Gemeindeschreiberin:

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, 5001 Aargau, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kopie an:

- Gemeinderat
- Polizei Oberes Fricktal
- Finanzverwaltung

### **Gesetzliche Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz (GGG)**

#### § 4 Öffnungszeiten

<sup>1</sup>Die Gastwirtschaftsbetriebe sind von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 00.15 Uhr und 05.00 Uhr, am Samstag zwischen 02.00 Uhr und 05.00 Uhr und an Sonn- sowie Feiertagen zwischen 02.00 Uhr und 07.00 Uhr geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> \*

<sup>3</sup>An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.

<sup>3bis</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung abweichend von den Regelungen gemäss den Absätzen 1 und 3 andere Öffnungszeiten bewilligen.

Er kann \*

- a) die Öffnungszeiten der einzelnen Betriebe auf Dauer oder längere Frist erweitern oder einschränken;
- b) den einzelnen Betrieben für bestimmte Anlässe die Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen, soweit es die Verhältnisse erlauben;
- c) für lokale Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

<sup>4</sup>Hotelgäste dürfen jederzeit bedient werden.

### **Abgaben gemäss Gastgewerbeverordnung (GGV)**

#### § 23 Gebühren

<sup>1</sup> Es gelten folgende Gebührenansätze:

- a) Für die Bearbeitung der Meldung über die dauerhafte Aufnahme der Wirtetätigkeit Fr. 150.–
- b) Für die Bearbeitung der Meldung von Änderungen in der Betriebsführung Fr. 100.–
- c) Für die Abnahme der Wirtfachprüfung pro Prüfungsfach der Haupt-, Nach- und Ergänzungsprüfung Fr. 120.–
- d) \* Für die Prüfung von Gesuchen für den Kleinhandel mit Spirituosen nach Aufwand Fr. 20.– bis Fr. 200.–
- e) \* Für die Prüfung von Gesuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten, wenn diese nicht Bestandteil eines Baubewilligungsverfahrens sind Fr. 30.– bis Fr. 100.–